

Corona-Virus und Datenschutz

DATENSCHUTZ In China werden zur Bekämpfung des Corona-Virus drastische Maßnahmen ergriffen. Das Land, das auch unter normalen Umständen in Datenschutzfragen alles andere als zimperlich ist, setzt auf technische Überwachung per Smartphone, um die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern.

INTERVIEW MIT WOLFGANG DÄUBLER

In einigen chinesischen Geschäften, Parks und Behörden erhalten Bürgerinnen und Bürger derzeit nur Einlass, wenn das Bewegungsprofil ihres Smartphones »grünes Licht« gibt. Eine App wertet aus, wo die User unterwegs waren, mit welchen (möglicherweise infizierten?) Personen sie Kontakt hatten und wie diese ihren eigenen Gesundheitszustand beschreiben – so berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ). Die Weltgesundheitsorganisation lobt den Einsatz der modernen Technologien ausdrücklich. Im Bereich Technologie sind chinesische Produkte mitunter Exportschlager. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus auch in anderen Ländern entsprechende Anwendungen zum Einsatz kommen.

Drohen uns jetzt auch chinesische Verhältnisse?

In China hat man ein anderes Verhältnis zur Geheimhaltung persönlicher Dinge – man weiß schon immer sehr viel mehr übereinander als bei uns. Das ist ein kultureller Unterschied. Meines Erachtens kommt er daher, dass China vor 50 bis 60 Jahren noch zu 90 Prozent ein Agrarland war. Auf dem Dorf weiß man aber auch bei uns fast alles über den anderen; das ist in Niedersachsen nicht anders als in Oberbayern. Von daher wird es in China eben sehr viel weniger als Eingriff empfunden, wenn überall Kameras hängen und wenn – wie in Ihrem Beispiel – ein Bewegungsprofil erstellt wird. Auf diese Weise kann man Infek-

tionsketten exakt nachverfolgen und deshalb unterbrechen. Die neuesten Zahlen zeigen, dass China bei der Bekämpfung des Corona-Virus viel erreicht hat. Eine chinesische Fußballmannschaft, die seit Januar in Spanien war, ist nach Wuhan (!) zurückgereist, weil sie sich dort sicherer fühle als in Spanien.

Wäre es bei uns zulässig, angesichts der Corona-Krise ein Bewegungsprofil von allen Menschen zu erstellen, die sich auf Straßen und Plätzen bewegen? Könnte man dafür sorgen, dass nur noch solche Personen ihr Haus verlassen dürfen, die die »Ortungs-App« auf ihrem Smartphone haben und dieses mit sich führen?

Unter normalen Umständen wäre die Frage mit einem klaren »Nein« zu beantworten. In der aktuellen Situation kann man das anders sehen. Wenn in Österreich oder bei uns Menschen nur noch dann ihre Wohnung verlassen dürfen, wenn sie zur Arbeit gehen oder Lebensmittel und Medikamente einkaufen wollen, dann ist das ebenfalls ein sehr weitgehender Eingriff, der allerdings längst nicht so wirksam ist wie das chinesische Bewegungsprofil: Man reduziert lediglich die Zahl der Kontakte, kann allerdings nicht erfassen, ob das Gegenüber infiziert sein könnte oder nicht. Insoweit verlangsamt sich die Verbreitung, aber sie wird nicht verhindert. Außerdem kann man in China zu beliebigen Zwecken das Haus verlassen, wenn man die App mit sich führt. Das chinesische Vorgehen erscheint daher vom Gesund-

UNSER GESPRÄCHSPARTNER



Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Hochschullehrer i. R. für Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen.
daebler@uni-bremen.de

heitsschutz her geeigneter und wirksamer als das bei uns praktizierte Mittel – was auch die Reaktion der WHO erklärt. Die Erhebung und Verarbeitung von solchen Daten ist erforderlich, »um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person« zu schützen – so die Formulierung in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d) DSGVO, die hier meines Erachtens einschlägig sein dürfte. Wichtig ist nur, dass die erhobenen Daten

»Erhobene Daten müssen wieder gelöscht werden.«

WOLFGANG DÄUBLER

nicht für andere Zwecke gebraucht und umgehend wieder gelöscht werden – Voraussetzung ist allerdings das Vertrauen, dass die Behörden dies auch wirklich tun.

Was wissen die Gesundheitsbehörden bzw. wie dürfen sie Daten erheben und verarbeiten?

Ärzte und anderes medizinisches Personal müssen bestimmte Krankheiten dem Gesundheitsamt melden und dabei auch den Namen der erkrankten Person einschließlich weiterer zur Identifikation notwendiger Angaben mitteilen. Dasselbe gilt, wenn nur der Verdacht einer derartigen Erkrankung besteht. Rechtsgrundlage dafür ist § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der bestimmte Krankheiten aufzählt und dann in Ziffer 5 bestimmt: (Mitzuteilen ist) »das Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, die nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig ist«. Darunter fällt ersichtlich auch das Corona-Virus.

Diese Regelung ist mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vereinbar, da ihr Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 eine entsprechende Ermächtigung an die Mitgliedstaaten enthält. Man könnte theoretisch auch daran denken, dass die Bekämpfung einer Pandemie die »nationale Sicherheit« betrifft, die nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 EU-Vertrag allein in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verblieben ist. Dies würde bedeuten, dass die DSGVO gar keine Anwendung

findet, sodass sich die Zulässigkeit allein nach dem IfSG und dem Grundgesetz bestimmt.

Die erhobenen Daten werden über die zuständige Landesbehörde an das Robert Koch-Institut übermittelt, das sie wissenschaftlich auswertet (§ 11 IfSG). Weiter kann – und das ist entscheidend – die Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG »die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren« treffen. Wichtigstes und am häufigsten angewandtes Mittel ist die (meist häusliche) Quarantäne, die persönliche Kontakte nach außen auf ein Minimum beschränkt. Ausdrücklich sagt § 16 Abs. 1 Satz 2 IfSG, dass die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten nur für Zwecke des IfSG verarbeitet werden dürfen.

Und welche Daten dürfen Arbeitgeber von den Beschäftigten verlangen?

Wer sich krank meldet, muss die Art seiner Erkrankung grundsätzlich nicht angeben. Es reicht, wenn er seine Arbeitsunfähigkeit mitteilt und spätestens am vierten Tag ein ärztliches Zeugnis vorlegt. Dieser Grundsatz ist bei einer Corona-Infektion nicht durchzuhalten, weil diejenigen, die vor der Krankmeldung mit dem Betroffenen Kontakt hatten, das Virus ja möglicherweise in sich tragen und deshalb ihrerseits weitere Personen anstecken können. Der Arbeitgeber kann deshalb Auskunft darüber verlangen, ob die Krankheit irgendetwas mit Corona zu tun hat. Sinnvollerweise würden Erkrankte selbst darauf hinweisen. Im Betrieb wäre damit Zeit gewonnen; Gegenmaßnahmen könnten sofort eingeleitet werden. Der Arbeitgeber würde das Vorliegen eines Corona-Falls sowieso erfahren.

Die Gesundheitsbehörde würde diejenigen in Quarantäne schicken, die mit dem Erkrankten Kontakt hatten. Um wen es sich dabei handelt, kann sie nach § 16 Abs. 2 IfSG durch Befragung im Betrieb feststellen. Vorzuziehen ist es daher, von vornherein mit offenen Karten zu spielen: Der Arbeitgeber hat ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse, vom Vorliegen einer Corona-Erkrankung oder von einem entsprechenden Verdacht sofort Kenntnis zu erhalten, weil er nur so seiner Fürsorgepflicht gegenüber anderen Beschäftigten nachkommen kann. Dies dient der Durchführung des Arbeitsverhältnisses nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG. <

Die Fragen stellte die Redaktion.

Auf neuestem Stand



Däubler Gläserne Belegschaften

Das Handbuch zum
Beschäftigtendatenschutz
8., neubearbeitete, aktualisierte Auflage
2019. 717 Seiten, gebunden
€ 59,90
ISBN 978-3-7663-6880-5

buchundmehr.de/6880

**BUCH
& MEHR**

service@buchundmehr.de
Info-Telefon: 069/95 20 53-0